

1. Klausur
Steuerrecht I

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2019
Lösungshinweis

Klausurdatum: 22.06.2019 Berlin
01.09.2019 Flensburg

Fachgebiet: Steuerrecht I (4 Stunden) ESt/GewSt/KSt

Bearbeitungsdauer: 4 Stunden

Punkte:	Teil I	Einkommensteuer	50 Punkte
	Teil II	Gewerbsteuer/ESt	20 Punkte
	Teil III	Körperschaftsteuer	30 Punkte

Lösung Teil I – Einkommensteuer (50 Punkte)**Punkte*****Kursive Anmerkungen → zusätzliche Hinweise: nicht Bestandteil der Lösung***

1. Berücksichtigung von Kindern (siehe Tz. 1.2. Sohn Fritz)		
Fritz ist als leibliches Kind von Max und Maria Meier grds. berücksichtigungsfähig, § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG		1,0
Da Fritz das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist er im Veranlagungszeitraum 2018 als Kind zu berücksichtigen, § 32 Abs. 3 EStG.		0,5
Max und Maria Meier erhalten als Ehegatten die verdoppelten Beträge, § 32 Abs. 6 S. 2 EStG. Damit erhalten Max und Maria Meier den Kinderfreibetrag i.H.v. 4.788 € sowie den Freibetrag zur Abgeltung des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfs i.H.v. 2.640 €		1,0
2. Ermittlung der Einkünfte für Max Meier		
2.1. Darlehensverhältnis mit Erna Meier (siehe Tz 2.1.)		
Aus dem fremdüblich durchgeführten Darlehensverhältnis mit seiner Mutter erzielt Max Meier im Jahre 2018 Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe der Zinsen von 17.500 €, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 iVm § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. <i>Die Einkünfte ermitteln sich gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm. S. 2 EStG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, wobei die Einschränkungen des S. 2 hinsichtlich des WK Abzuges greifen.</i>		1,0
Fraglich ist die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen (25 %) gem. § 32d Abs. 1 EStG.		
Soweit die Mutter das Einfamilienhaus untervermietet und somit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, die gezahlten Zinsen als Werbungskosten abziehen.		
17.500 € x 20 % =	3.500 €	0,5
Insoweit ist zu prüfen, ob es zur Anwendung der tariflichen Einkommensteuer anstelle der Abgeltungssteuer kommt, vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Bu. a EStG. Die Aufwendungen sind bei der Schuldnerin Werbungskosten im Zusammenhang mit ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, somit verbleibt zu prüfen, ob die Mutter von Max Meier eine „nahestehende Person“ im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach Tz. 136 des BMF Schreibens vom 18.01.2016 (Beck StE 1 § 43/1) sind Angehörige im Sinne dieser Vorschrift, wie jeder fremde Dritte, nur nahestehende Personen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Lt. Sachverhalt ist weder eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Mutter und Sohn gegeben, da sie eine Finanzierung über eine Bank erhalten hätte, noch ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis gegeben.		1,0
Die Einkünfte unterliegen daher i.H.v. 3.500 € der Abgeltungsbesteuerung gem. § 32d Abs. 1 EStG.		0,5
Übertrag:		6,0

Übertrag:		6,0	
Soweit die Mutter das Objekt zu eigenen Wohnzwecken nutzt (80%), entstehen bei ihr weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Folglich würden diese Einnahmen niemals § 32d Abs. 2 Nr. 1 Bu. a EStG unterliegen. Die Besteuerung bei Max erfolgt gem. § 32d Abs. 1 EStG.		1,0	
Die 17.500 € unterliegen insgesamt der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 % und werden nicht bei der Ermittlung des GdE berücksichtigt, § 2 Abs. 5b EStG			
17.500 €	17.500 €	0,5	
abzügl. Sparer-Pauschbetrag § 20 Abs. 9 EStG	./. 1.602 €	0,5	
§ 32d Abs. 1 EStG	15.898 €		
2.2. Angestelltentätigkeit (siehe Tz 2.2. Tätigkeit Max Meier)			
Max erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 iVm § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Einkünfte sind gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Dienstverhältnis gem. § 1 LStDV liegt lt. SV vor.			
Bruttoarbeitslohn	§ 8 Abs. 1 EStG	150.000 €	0,5
<u>Werbungskosten, § 9 EStG</u>			
Max legt in der Zeit ab 01.07. bis 14.10.2018 an 60 Tagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, § 9 Abs. 4 S. 1 EStG, zurück. Diese berechnen sich gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG wie folgt:			
60 Arbeitstage x 2 km x 0,30 € =	./. 36 €	0,5	
Die arbeitstäglichen Fahrten zum Kunden ab 17.10.2018 begründen bei Max keine weitere erste Tätigkeitsstätte, je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte, § 9 Abs. 4 S. 5 EStG.			
Folglich sind die Fahrten nach „Dienstreise-Grundsätzen“ zu berücksichtigen, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG:			
50 Tage x 60 km x 0,30 € x 2 =	./. 1.800 €	0,5	
Ferner sind Verpflegungsmehraufwendungen für diese 50 Tage zu berücksichtigen, § 9 Abs. 4a i.V.m. Abs.1 S. 3 Nr 5a EStG.			
50 Tage x 12 € (mehr als 8 Stunden Abwesenheit) =	./. 600 €	0,5	
[Hinweis: Da die tatsächlichen Werbungskosten mit 2.436 € den Betrag von 1.000 € übersteigen, kommt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 1a EStG nicht zum Ansatz.]			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	147.564 €		
<i>Hinweis: Kontoführung 16 EUR</i>			
Übertrag:		13,0	

Übertrag:		13,0
2.3. Photovoltaikanlage (siehe Tz 2.3. Photovoltaikanlage)		
Mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage und der Erzeugung von Strom erzielt Max Meier auf Grund der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.		1,0
[Hinweis: Da Max nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen, und laut Vorgabe in der Aufgabenstellung auch keine Bücher führt, ist der Gewinn durch Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln.]		
<u>Betriebseinnahmen:</u>		
Die vom Netzbetreiber gutgeschriebenen Einspeisungsvergütungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, § 8 Abs. 1 EStG:	2.500 €	1,0
Bzgl. des Zuschusses des Landes NRW zur Anschaffung der Photovoltaikanlage hat Max gem. R 6.5 Abs. 2 EStR ein Wahlrecht. Der Zuschuss kann im Zeitpunkt des Zuflusses als Betriebseinnahme angesetzt werden. Alternativ kann der Zuschuss aber auch erfolgsneutral behandelt werden; in diesem Fall mindert der Zuschuss jedoch die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes.		0,5
Da Max den geringstmöglichen Gewinn anstrebt, wird der Zuschuss nicht als Betriebseinnahme berücksichtigt, sondern von den Anschaffungskosten abgesetzt.		
Der im Jahre 2017 in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag kann im Jahr der Anschaffung wieder dem Gewinn hinzuzurechnen, § 7g Abs. 2 S. 1 EStG idF ab 01.01.2016. Nach den Bearbeitungshinweisen ist die Hinzurechnung vorzunehmen.		
	+ 12.000 €	1,0
Summe der Betriebseinnahmen	14.500 €	1,0
<u>Betriebsausgaben:</u>		
Absetzung für Abnutzung		
Obwohl die Photovoltaikanlage auf dem Dach des privaten Einfamilienhauses installiert wird, handelt es sich ertragsteuerlich nicht um einen Gebäudebestandteil, sondern um eine Betriebsvorrichtung , da hiermit das Gewerbe „Stromerzeugung“ unmittelbar betrieben wird.		1,0
Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich damit um ein abnutzbares, bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, R 4.2 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 i.V.m. R 7.1 Abs. 3 EStR.		0,5
Die Abschreibung erfolgt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren, d.h. der AfA-Satz beträgt 5 %. Neben der linearen AfA können Sonderabschreibungen gem. § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch genommen werden. (mögl. niedriger Gewinn)		0,5
Übertrag:		<u>0,5</u> 20,0

Übertrag:		20,0
Die Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage können im Anschaffungsjahr gem. § 7g Abs. 2 S. 2 EStG idF ab 01.01.2016 um bis zu 40 % (höchstens jedoch in Höhe der Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 S. 1 EStG) gewinnmindernd herabgesetzt werden. Da Max den geringstmöglichen Gewinn anstrebt, wird dieses Wahlrecht ausgeübt.	./. 12.000 €	1,0
Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen verringert sich entsprechend:		
Anschaffungskosten	33.000 €	
abzgl. Zuschuss (R 6.5 EStR)	./. <u>3.000 €</u>	1,0
	30.000 €	
abzgl. Abzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 EStG	./. <u>12.000 €</u>	0,5
verbleiben Anschaffungskosten i.H.v.	18.000 €	
x 5 % x 8/12 (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG)	./. 600 €	1,0
Sonderabschreibung § 7g Abs. 5, 6 EStG: 20 %	./. 3.600 €	1,0
(Die Voraussetzungen Gewinn unter 100.000 € im VJ liegen lt. SV vor. Da Max Meier im VJ einen IAB bilden konnte, lag sein Gewinn unter 100.000 €, § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Bu c EStG.)		
<u>Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG:</u>		
Für die beabsichtigte Anschaffung des <u>zweiten</u> Photovoltaikmoduls kann Max Meier steuerlich einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG idF 01.01.2016 gewinnmindernd abziehen.		1,0
Die Größenvoraussetzungen des § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Bu. c EStG idF 01.01.2016 werden nicht überschritten. Auch beabsichtigt Max das Wirtschaftsgut (Betriebsvorrichtung vgl. oben) innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre anzuschaffen (Bestellung bereits im Dezember 2018; voraussichtliche Lieferung März 2019).		0,5
[Hinweis: Der voraussichtliche Verbleib in einer inländischen Betriebsstätte und die fast ausschließlich betriebliche Nutzung können entsprechend dem Sachverhalt vorausgesetzt werden.]		0,5
Voraussichtliche Anschaffungskosten 25.000 € x 40 % =	./. <u>10.000 €</u>	
Gewinn aus Gewerbebetrieb	./. 11.700 €	
[Hinweis: Abzugsbeträge können auch in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht, § 7g Abs. 1 S. 3 EStG idF 01.01.2016.]		
2.4. Vermietung Mehrfamilienhaus (siehe Tz 2.4. Immobilie)		
Mit der Vermietung des Mehrfamilienhauses in Essen erzielt Max Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 iVm. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.		1,0
Übertrag:		27,5

Übertrag:		27,5	
Die Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.			
<u>Mieteinnahmen, § 8 Abs. 1 EStG:</u>			
Januar – Juni 2018:	4.160 € x 6 Monate =	24.960 €	0,5
Juli – Dezember 2018:	4.992 € x 6 Monate =	<u>29.952 €</u>	0,5
Summe der Einnahmen		54.912 €	
<u>Werbungskosten gem. § 9 EStG:</u>			
Allgemeine Werbungskosten lt. Sachverhalt			
1.200 € x 12 Monate =	./.	14.400 €	1,0
Schuldzinsen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG			
200.000 € x 5 % =	./.	10.000 €	1,0
Absetzung für Abnutzung, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG:			
Für das Gebäude sind Abschreibungen i.H.v. jährlich 2 % vorzunehmen.			
Anschaffungskosten Grundstück	400.000 €		0,5
Anschaffungskosten Makler	12.000 €		0,5
Anschaffungsnebenkosten Grunderwerbsteuer	<u>14.000 €</u>		0,5
Summe Anschaffungskosten	426.000 €		
abzgl. Anteil Grund und Boden (50 %)	./.	<u>213.000 €</u>	0,5
verbleiben Anschaffungskosten Gebäude		213.000 €	
Fraglich ist, ob die im Jahr 2018 durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen als nachträgliche Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand zu qualifizieren sind.			
Der Anbau der Balkone zusammen mit dem Einbau der Balkontüren führt zu einer Erweiterung der Gebäudesubstanz (§ 255 Abs. 2 S. 1 HGB).			
Die angefallenen Kosten von 90.000 € sind daher als nachträgliche Herstellungskosten für das Gebäude zu qualifizieren:		+ 90.000 €	0,5
Mit dem Austausch der Fenster, der Modernisierung der Bäder und der Elektroleitungen wird die Gebäudesubstanz grds. nicht erweitert, so dass zunächst von Erhaltungsaufwendungen auszugehen ist.			
Zu prüfen ist jedoch, ob ggf. anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vorliegen.			
<i>(Nach der BFH Rechtsprechung aus 2016 sind innerhalb der 3 Jahresfrist sämtliche Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage der anschaffungsnahe Herstellungskosten einzubeziehen. Ob auch die Voraussetzungen eine Standardhebung im Sinne von § 255 Abs. 2 HGB im Sinne einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung vorliegen, ist insofern nicht relevant. Eine Ausnahme bilden die Erweiterungen, diese sind separat zu behandeln.)</i>			
Übertrag:		35,5	

Übertrag:		35,5
Die Gesamtaufwendungen für die o.g. Maßnahmen betragen 105.000 € (40.000 € + 20.000 € + 45.000 €); abzgl. der darin enthaltenen Umsatzsteuer 88.235 € netto. Dieser Betrag überschreitet damit 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes (213.000 € x 15 % = 31.950 €). <i>Nach dem BMF Schreiben vom 20.10.2017 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG ist kann bei Anschaffungen vor dem 01.01.2017 auf Antrag eine gebäudebezogenen Berechnung der 15 % Grenze erfolgen (anstelle der lt. BFH wirtschaftsgutbezogenen Betrachtung). Da hier das gesamte Gebäude zu Wohnzwecken vermietet wird, erübrigt sich der Antrag, weil insofern ein einheitliches Wirtschaftsgut „Nutzung zu fremdem Wohnzwecken“ im Sinne R 4.2 Abs. 3 EStG vorliegt und sich keine andere Berechnung ergibt.</i>		1,0
Diese Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt worden (Anschaffung zum 01.01.2016; Modernisierung ab Februar 2018), sodass anschaffungsnahe Herstellungskosten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vorliegen.		1,0
Sämtliche nachträglichen Herstellungskosten aus der Substanzerweiterung (Balkonanbau), als auch für die anschaffungsnahe Herstellungskosten (Austausch der Fenster, der Modernisierung der Bäder und der Elektroleitungen) sind bei der Bemessung der AfA so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres, in dem diese entstanden sind, aufgewendet worden (R 7.4 Abs. 9 S. 3 EStR).		
berichtigte Anschaffungskosten Gebäude 408.000 € (213.000 € + 90.000 € + 105.000 €) x 2 % =	./. 8.160 €	1,0
Die Rechtsanwaltskosten zur Vermeidung von Mietausfällen sind jedoch als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG abzugsfähig.	./. <u>2.500 €</u>	1,0
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	19.852 €	
3. Sonderausgaben		
3.1. Krankenversicherungsbeiträge (siehe Tz 1.3. Versicherungsbeiträge)		
Die Krankenversicherungsbeiträge sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Bu. a S. 3 EStG mit ihrem Basisanteil zu berücksichtigen.		1,0
Grundsätzlich sind nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG die im Jahre 2018 abgeflossenen Beiträge zu berücksichtigen und damit auch für die Folgejahre 2019 – 2021.		0,5
Beitrag für 2018: 500 € x 12 Monate = 6.000 € x 70 % =	4.200 €	1,0
Beiträge für 2019 bis 2021, abgeflossen in 2018: 18.000 € Die im Jahre 2018 abgeflossenen Beiträge für die Jahre 2019 bis 2021 übersteigen in der Summe das 2,5-fache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenen Beiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EStG). Die übersteigenden Beiträge sind erst in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden:		2,0
Deckelung auf das 2,5-fache des Jahresbeitrages 2018: 6.000 € x 2,5 = 15.000 € x 70 % Basisanteil =	10.500 €	
Summe	14.700 €	1,0
Übertrag:		45,0

Übertrag:	45,0
3.2. Kirchensteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen (siehe Tz. 2.5. Einkommensteuerbescheid für 2017)	
Die mit Bescheid für 2017 festgesetzte Kirchensteuer i.H.v. 8.000 € ist grds. nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgabe abzugsfähig.	1,0
Dies gilt nach dieser Vorschrift aber nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde.	1,0
Mithin ist die Kirchensteuer i.H.v. 225 € nicht abzugsfähig.	0,5
Es verbleibt eine als Sonderausgabe abzugsfähige Kirchensteuer i.H.v. 7.775 €	0,5
Sonderausgaben	22.475 €
4. Außergewöhnliche Belastungen (siehe Tz 1.2. Sohn Fritz)	
Grundsätzlich steht dem Sohn Fritz gem. § 33b ein Behinderten-Pauschbetrag i.H.v. 720 € zu, § 33b Abs. 3 S. 2 EStG.	1,0
Da Fritz diesen nicht selbst in Anspruch nimmt, kann der Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen werden, da diese für Fritz einen Anspruch auf den Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben, vgl. § 33b Abs. 5 EStG.	1,0
Außergewöhnliche Belastung	720 €
Gesamtpunktzahl Teil I:	50,0

Lösung Teil II – Gewerbesteuer/Einkommensteuer (20 Punkte)**Punkte**

Die Vermietung des Grundstücks vollzieht sich grundsätzlich als private Vermögensverwaltung im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 iVm § 21 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EStG.	
Eine Ausnahme besteht, wenn die Vermietung bereits als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen ist, § 21 Abs. 3 EStG (Subsidiaritätsprinzip).	0,5
Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob sich gewerbliche Einkünfte aus der Vermietung des Grundstücks dadurch ergeben, weil eine steuerliche Betriebsaufspaltung existiert, H 15.7 Abs. 4 EStH. Dafür müssen gleichzeitig die beiden Tatbestandsmerkmale „sachliche“ und „personelle“ Verflechtung erfüllt sein.	0,5
<u>Prüfung der sachlichen Verflechtung, H 15.7 Abs. 5 EStH</u>	
Eine sachliche Verflechtung liegt vor, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage der Besitzgesellschaft z.B. mietweise der Betriebsgesellschaft überlassen wird. Bei Grundstücken handelt es sich regelmäßig um wesentliche Betriebsgrundlagen.	1,0
Im vorliegenden Fall handelt es sich hinsichtlich des Grundstücks um eine wesentliche Betriebsgrundlage, so dass die sachliche Verflechtung erfüllt ist.	0,5
<u>Prüfung der personellen Verflechtung, H 15.7 Abs. 6 EStH</u>	
Die Gesellschafterinnen der Alk-GmbH, Lore und Nikki, beherrschen die GmbH, weil ihnen 100% der Stimmrechte zustehen. Lore und Nikki beherrschen aber auch die Grundstücksbesitzgemeinschaft, an der sie zusammen zu insgesamt 2/3 beteiligt sind. Das Einstimmigkeitserfordernis des § 709 Abs. 1 BGB wurde lt. Sachverhalt durch Vertrag abbedungen und durch das Prinzip der Stimmenmehrheit ersetzt.	1,0
Es gilt die sog. Gruppentheorie, wonach eine einheitliche Personengruppe, bestehend aus den Gemeinschafterinnen Lore und Nikki, sowohl das Besitz- als auch das Betriebsunternehmen beherrscht, H 15.7 Abs. 6 <i>Personengruppentheorie</i> EStH.	1,0
Somit ist auch das Tatbestandsmerkmal der personellen Verflechtung erfüllt.	
Übertrag:	4,5

Übertrag:		4,5
<u>Rechtsfolgen, vgl. H 15.7 Abs. 4 Allgemeines EStH</u>		
Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine steuerliche Betriebsaufspaltung, § 15 Abs. 2, § 21 Abs. 3 EStG.		1,0
Da an der Besitzgesellschaft insgesamt drei Gemeinschaftserinnen beteiligt sind, handelt es sich um eine gewerbliche Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG.		
Dies gilt insbesondere auch für die „Nur-Besitzgesellschafterin“ Tina, obwohl diese nicht an der Betriebskapitalgesellschaft beteiligt ist. Durch die Verflechtungen von Lore und Nikki mit der Betriebskapitalgesellschaft ist die Grundstücksgemeinschaft in vollem Umfang Gewerbebetrieb, was auch auf die Gemeinschaftserin Tina abfährt, H 15.7 Abs. 4 <i>Nur-Besitzgesellschafter</i> EStH, vgl. auch § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.		0,5
<u>Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Besitzgesellschaft:</u>		
Mieteinnahmen: 30.000 € x 12 Monate =	360.000 €	
<u>Gewinnausschüttung:</u>		
Die Gewinnausschüttung für 2017 aus der Alk-GmbH ist mit Beschluss in 2018 als Forderung im Gewinn aus Gewerbebetrieb der Grundstücksgemeinschaft 2018 zu erfassen, vgl. H 15.7 Abs. 4 und H 4.2 Abs. 1 <i>Dividendenansprüche</i> EStH.		1,0
Da sich die GmbH-Anteile der Gesellschafterinnen Lore und Nikki als die die Betriebsaufspaltung (personelle Verflechtung) auslösenden Merkmale darstellen, sind sie notwendiges Sonderbetriebsvermögen (<i>R 4.2 Abs. 2 EStR, H 4.2 Abs. 2 „Anteile an Kapitalgesellschaften“ à 3. Spiegelstrich</i>) der Gemeinschaftserinnen Lore und Nikki bei der nunmehr gewerblichen Grundstücksgemeinschaft. Die Ausschüttungen sind deshalb im jeweiligen Sonder-BV (§ 20 Abs. 8 EStG) steuerlich zu erfassen und den Gemeinschaftserinnen Lore und Nikki vorab zuzurechnen. Da die Dividenden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind, ist außerbilanziell gem. § 3 Nr. 40 Bu. d iVm § 3 Nr. 40 S. 2 EStG das Teileinkünfteverfahren anwendbar.		1,0
Hinweis: Eine Abgeltung der Einkommensteuer durch die einbehaltene KapESt tritt gem. § 43 Abs. 5 S. 2 EStG im Betriebsvermögen nicht ein.		
<u>Berechnung:</u>		
Zufluss lt. Sachverhalt	58.500 €	
zzgl. KapSt/SolZ 26,375/73,625	<u>20.957 €</u>	
Bardividende, § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 8 EStG	79.457 €	
Summe Betriebseinnahmen	439.457 €	1,0
Übertrag:		9,0

Übertrag:		9,0
<u>Betriebsausgaben, § 4 Abs. 4 EStG:</u>		
Laufende mtl. Grundstückskosten: 10.000 € x 12 Monate =	./. 120.000 €	0,5
Das Disagio ist über die Zinsbindungsfrist aktivisch abzugrenzen, § 5 Abs. 5 EStG: 60.000 € x 1/10 x 10/12 =	./. 5.000 €	1,0
AfA für das Betriebsgebäude gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG; 3 % der AK: 2 Mio. €	./. <u>60.000 €</u>	1,0
vorläufiger Gewinn	254.457 €	
außerbilanzielle Korrektur gem. § 3 Nr. 40 Bu. d i.V.m. § 3 Nr. 40 S. 2 EStG		
Dividende 79.457 € davon 40 % steuerfrei	./. <u>31.783 €</u>	0,5
steuerlicher Gewinn	222.674 €	
<u>Ermittlung der GewSt-Rückstellung für 2018:</u>		
Da die Grundstücksgemeinschaft ein gewerbliches, bilanzierendes Unternehmen darstellt, muss eine GewSt-Rückstellung gebildet werden, auch wenn die Gewerbesteuer gem. § 4 Abs. 5b EStG zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben zählt.		0,5
Bei der Bildung der Rückstellung ist der volle Steuerbetrag anzusetzen, der sich ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer ergibt. Die Zuführung zur GewSt-Rückstellung ist dann außerbilanziell zu neutralisieren, § 4 Abs. 5b EStG.		
Gewinn aus Gewerbebetrieb, § 7 GewStG	222.674 €	0,5
zzgl. Hinzurechnungen von Finanzierungskosten, § 8 Nr. 1 GewStG:		
Bu.a) Schuldzinsen: 4.000 € x 12 Monate =	48.000 €	0,5
Bu.a) Disagio	+ <u>5.000 €</u>	0,5
Summe	53.000 €	
Es erfolgt keine Hinzurechnung in Höhe eines Viertels, da die Summe der Finanzierungskosten (§ 8 Nr. 1 Bu. a)-f) GewStG) den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt.	0 €	1,0
Hinweis: § 8 Nr. 5 GewStG greift nicht, weil die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a GewStG vorliegen.		
abzgl. Kürzung wg. Grundstück, § 9 Nr. 1 GewStG, § 20 Abs. 1 GewStDV R 9.1 Abs. 2 S. 2 GewStR		1,0
EW: 600.000 € x 140 %, § 121a BewG x 1,2 %	./. 10.080 €	
abzgl. Kürzung wg. Beteiligung an GmbH, § 9 Nr. 2a GewStG, da Beteiligung zu mindestens 15 % (hier: 100 %)		1,0
Dividende 79.457 € abzgl. steuerfrei 31.783 €	./. <u>47.674 €</u>	
Gewerbeertrag	164.920 €	0,5
abrunden, § 11 Abs. 1 S. 3 GewStG	164.900 €	0,5
Freibetrag	./. <u>24.500 €</u>	
verbleiben	140.400 €	0,5
x 3,5 %, § 11 Abs. 2 GewStG	4.914 €	
Übertrag:		18,5

Übertrag:		18,5
Messbetrag	4.914,00 €	
Hebesatz 460 %, § 14 GewStG	22.604,40 €	0,5
= Rückstellung i.H.v.	22.604,40 €	
Die Gewerbesteuer mindert den Steuerbilanzgewinn um ./22.604,40 €		
außerbilanziell ist die Zuführung zur GewSt-Rückstellung jedoch nach § 4 Abs. 5b EStG wieder hinzuzurechnen	22.604,40 €	1,0
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG	222.674,00 €	
Hinweis: Gem. §35 EStG kann die Gewerbesteuer auf die ESt angerechnet werden.		
Gesamtpunktzahl Teil II:		20,0

Lösung Teil III – Körperschaftsteuer (30 Punkte)

Punkte

Zu 1) Zu versteuerndes Einkommen und tarifliche Steuer		
1. Jahresüberschuss		
Ausgangsgröße ist der Bilanzgewinn 2018	60.000 €	
Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 vorgenommene Zuführung zu den Gewinnrücklagen muss bei der Ermittlung des Jahresüberschusses hinzugerechnet werden, da sie eine Einkommensverwendung darstellt, § 268 Abs. 1 HGB	+ <u>50.000 €</u>	1,0
Jahresüberschuss	110.000 €	
2. Aufsichtsrat		
Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats sind i.H.v. 50 % nicht abzugsfähig, § 10 Nr. 4 KStG	+ 8.400 €	1,0
Die Aufwendungen für das Gutachten des Sachverständigen unterliegen nicht dem hälftigen Abzugsverbot, § 10 Nr. 4 KStG, H 10.3 KStH „Sachverständige“.		1,0
Übertrag:		3,0

Übertrag:		3,0
3. Praxiskauf		
Der über den Verkaufswert hinaus bezahlte Betrag für den Praxiswert stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung an Anton dar. Sie hat bei der Advokat-GmbH zu einer Vermögensminderung in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und zutreffenden AK geführt. Diese Vermögensminderung ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, weil an einem fremden Dritten kein überhöhter Kaufpreis gezahlt worden wäre. Weiterhin hat sich die Erfassung des Aufwandes auf die Höhe des Unterschiedsbetrags iSd § 4 (1) S. 1 EStG ausgewirkt. Sie beruht zudem nicht auf einem ordentlichen Gesellschafterbeschluss, R 8.5 (1) KStR. Hinweis: Zum Ansatz von geminderten Anschaffungskosten bei überhöhtem Kaufpreis durch eine vGA siehe auch Beck StE 100 § 8/13 Rz. 42.		1,0
Da die vGA das Einkommen nicht mindern darf, ist sie außerbilanziell wieder hinzuzurechnen , § 8 Abs. 3 S. 2 KStG	+ 28.000 €	1,0
4. Fachbuchhandlungs-GmbH		
Die Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung wurde bilanziell zutreffend behandelt, § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG. Nach § 8b Abs. 3 S. 3 KStG darf sie jedoch das steuerliche Einkommen nicht mindern.		1,0
außerbilanzielle Hinzurechnung	+ 10.000 €	1,0
5. Zinsverzicht		
Zinsverzicht auf die bereits entstandenen Zinsen für die Monate April bis Juni 2018 führt zu einer verdeckten Einlage , da Berta der Advokat GmbH einen einlagefähigen Vermögensvorteil zugewendet, hat der durch das Gesellschaftsverhältnis begründet ist (vgl. R 8.9 Abs. 1 u. 2 KStR) (Verminderung der Zinsverbindlichkeit), <i>Die Zinsen für das 2. Quartal waren noch nicht gebucht und bezahlt. Buchung: 1.500 Zinsaufwand an 1.500 Verbindlichkeit ggü Gesellschaftern; Buchung Verzicht auf die Zinsen für das 2. Quartal: 1.500 Verbindlichkeit ggü Gesellschaftern an 1.500 sonstiger betrieblicher Ertrag.</i>		1,0
§ 8 Abs. 3 S. 3 KStR	./. 1.500 €	0,5
Die zinsverbilligte bzw. ab 01.07.2018 zinslose Darlehensgewährung stellt keine verdeckte Einlage dar (vgl. H 8.9 „Nutzungsvorteil“ KStH). (Hinweis: Zugang zu § 27 KStG, war lt. SV nicht darzustellen. AK iSv § 17 EStG für Berta +1.500 €)		0,5
6. Gehaltsumwandlung		
Die Umwandlung der laufenden Gehaltsvereinbarung in eine nicht rückgesicherte Pensionszusage stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Die gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt darin begründet, dass die Kapitalgesellschaft mit ihrem Gesellschafter eine an sich für sie günstige Vereinbarung trifft, der ein fremder Dritter nicht zugestimmt hätte (vgl. H 8.7 „Nur-Pension“ KStH). (lt. SV keine Überversorgung)		2,0
Da die Pensionszusage zivilrechtlich wirksam ist, ist die Handelsbilanz zutreffend, aber die verdeckte Gewinnausschüttung außerbilanziell einkommenserhöhend zu erfassen, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.	+ 79.200 €	1,0
Übertrag:		14,0

Übertrag:		14,0
7. Spenden		
Spenden sind – sofern entsprechende Zuwendungsnachweise i.S.d. § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 50 EStDV (R 8.1 Abs. 1 Nr. 2 KStR) vorliegen – abziehbar im Rahmen der Höchstbeträge des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG.		0,5
Zur Ermittlung dieser Höchstbeträge ist es nach § 9 Abs. 2 S. 1 KStG erforderlich, zunächst sämtliche Zuwendungen dem Einkommen außerbilanziell wieder hinzuzurechnen.		0,5
außerbilanzielle Hinzurechnung, § 9 Abs. 2 S. 1 KStG	+ 4.000 €	0,5
8. Geldauszahlung		
Die Auszahlung an Cäsar Lawyer i.H.v. 25.000 € stellt keine vGA dar, da zwar eine Vermögensminderung vorliegt, sich jedoch keine Auswirkung auf den Unterschiedsbetrag i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG ergeben hat. (Verwendung der Gewinnrücklagen hat keinen Einfluss auf den Gewinn.)		1,0
9. KSt/SolZ-VZ		
Bei den Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlagsvorauszahlungen handelt es sich um nicht abzugsfähige Ausgaben i.S.d. § 10 Nr. 2 KStG.		0,5
	+ <u>63.300 €</u>	
Einkommen (vor Spendenabzug)	301.400 €	0,5
7. Spenden		
Die Spenden sind dem Grunde nach komplett abziehbar, der Höhe nach grds. jedoch nur begrenzt. Der Höchstbetrag in Abhängigkeit vom Einkommen (20 % vom Einkommen) beträgt 60.280 €. Höchstens sind jedoch die geleisteten Aufwendungen abzugsfähig.		0,5
außerbilanzielle Kürzung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	./. 4.000 €	0,5
zu versteuerndes Einkommen	297.400 €	0,5
Die tarifliche KSt beträgt gem. § 23 Abs. 1 KStG 15 %	44.610 €	0,5
Der tarifliche SolZ beträgt 5,5 % der festgesetzten KSt, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Nr. 1 SolzG, 44.610 € x 5,5 %	2.453,55 €	0,5
Übertrag:		20,0

Übertrag:		20,0
Zu 2) Einkünfte aus Kapitalvermögen der Gesellschafter		
· Anton – Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Anton erzielt aus der Beteiligung an der Advokat GmbH Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 iVm § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, da er die Beteiligung im Privatvermögen hält. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG unterliegen auch verdeckte Gewinnausschüttungen der Einkommensbesteuerung. Daher ist die den Verkehrswert des Praxiswerts übersteigende Kaufpreiszahlung zu erfassen.		1,0
Die Einnahmen sind grds. gem. § 32d Abs. 3 und 1 EStG mit dem besonderen Steuersatz von 25 % unter Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages gem. § 20 Abs. 9 EStG zu versteuern. Anton kann jedoch gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG einen Antrag auf Einbeziehung der Einnahmen in die Veranlagung stellen, da er zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Auf die Einnahmen findet dann das Teileinkünfteverfahren gem. § 3 Nr. 40 Bu. d EStG Anwendung. Insoweit findet § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) keine Anwendung, § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 2 EStG.		1,0
		1,0
<u>Berechnung:</u>		
vGA	28.000 €	
davon steuerfrei (40 %)	<u>11.200 €</u>	
davon steuerpflichtig (60 %) = Einkünfte	16.800 €	
		1,0
Da Anton lt. SV einen Grenzsteuersatz von 30 % hat, führt die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu einer niedrigeren Steuerbelastung als die Anwendung der Abgeltungsteuer. Eine Günstigerprüfung gem. § 32d (6) EStG kann entfallen, weil Anton lt. SV einen Grenzsteuersatz von mehr als 25 % hat.		
· Berta – Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Berta erzielt im Jahre 2018 aus der Beteiligung an der Advokat GmbH bzw. dem Darlehen an die Advokat GmbH Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 iVm § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Auch die Zinsen für die Monate April bis Juni 2018 sind als zugeflossen anzusehen, da Berta erst am 30.06.2018 auf die Auszahlung verzichtet und folglich bereits über einen entstandenen Vermögenszuwachs verfügt hat.		1,0
		1,0
Die Einnahmen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG von Berta sind gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Bu. b EStG zwingend tariflich zu besteuern (Anteilseignerin zu mind. 10 % beteiligt).		1,0
Die steuerpflichtigen Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG stellen sich wie folgt dar:		
Zinsen aus Darlehensüberlassung für 1. Quartal	1.500 €	1,0
Zinsen 2. Quartal	+ 1.500 €	
Einkünfte	3.000 €	
(Hinweis für den Korrektor: Keine Gewährung eines Sparer-Pauschbetrages wegen § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG)		
Übertrag:		28,0

<p>Übertrag:</p> <p>Hinweis: Die Günstigerprüfung gem. § 32 (6) EStG entfällt für Berta, da ihre Einkünfte in jedem Fall der tariflichen Besteuerung unterliegen. In Höhe der verdeckten Einlage von 1.500 € erhöhen sich die Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG aus der Beteiligung an der Advokat-GmbH, H 17 (5) „verdeckte Einlage“ EStH; § 6 (6) S. 2 EStG (Fiktionstheorie).</p> <p>· Cäsar – Einkünfte aus Kapitalvermögen</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 iVm § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG unterliegen auch sonstige Bezüge der Einkommensbesteuerung. Die verdeckte Gewinnausschüttung in Form der Nur-Pensionszusage ist mangels Zufluss beim Anteilseigner noch nicht zu erfassen.</p> <p>Die Auszahlung aus der Gewinnrücklage ist als sonstiger Bezug zu erfassen.</p> <p>Lt. Sachverhalt wurde keine Quellensteuer einbehalten, insofern muss der Kapitalertrag gem. § 32d (3) EStG in der Einkommensteuererklärung erklärt werden und grundsätzlich zum Abgeltungssteuersatz versteuert werden, § 32d (1) EStG. Cäsar sollte, wie Anton, einen Antrag auf tarifliche Besteuerung gem. § 32d (2) Nr. 3 Bu a EStG stellen. Die Voraussetzungen liegen bei ihm ebenfalls vor. Cäsar ist mit 33,3 % beteiligt.</p> <p>Die steuerpflichtigen Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG stellen sich wie folgt dar:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Auszahlung aus Gewinnrücklage</td> <td style="text-align: right;">25.000 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon steuerfrei § 3 Nr. 40 Bu d. (40 %)</td> <td style="text-align: right;"><u>10.000 €</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon steuerpflichtig (60 %) = Einkünfte</td> <td style="text-align: right;">15.000 €</td> <td></td> </tr> </table> <p><i>Hinweis:</i> Günstigerprüfung gem. § 32d Abs. 6 EStG ist entbehrlich, weil der Grenzsteuersatz lt. Aufgabenstellung über 25 % liegt.</p>	Auszahlung aus Gewinnrücklage	25.000 €		davon steuerfrei § 3 Nr. 40 Bu d. (40 %)	<u>10.000 €</u>		davon steuerpflichtig (60 %) = Einkünfte	15.000 €		<p>28,0</p> <p>0,5</p> <p>0,5</p> <p>0,5</p> <p>0,5</p>
Auszahlung aus Gewinnrücklage	25.000 €									
davon steuerfrei § 3 Nr. 40 Bu d. (40 %)	<u>10.000 €</u>									
davon steuerpflichtig (60 %) = Einkünfte	15.000 €									
Gesamtpunktzahl Teil III:	30,0									